

20/SN-126/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300188/19 - Hoch

Linz, am 13. Mai 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Besteuerung
des Einkommens von Körperschaften
(Körperschaftssteuergesetz 1988 -
KStG. 1988);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 13 5002/1-IV/13/88 vom 30. März 1988

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Beitritt	GESETZENTWURF
Z' _____	3 P. - GE/9.88
Datum:	18. MAI 1988
Verteilt	20. Mai 1988

H. P. ...

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 30. März 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Vorweg ist aus der Sicht der Landesfinanzen festzustellen, daß die Steuerreform insgesamt betrachtet auch für die Länder erhebliche Einnahmehausfälle mit sich bringen wird. Bereits bei der am 23. März 1988 mit dem Bundesminister für Finanzen abgehaltenen Besprechung wurde von den Ländervertretern deponiert, daß die Länder zwar grundsätzlich bereit sind, die Steuerreform mitzutragen, aber nur im aliquoten Ausmaß der Länderanteile an die gesamten Finanzausgleichsmasse. Diese Forderung ist derzeit noch keinesfalls erfüllt, da - nach den vorliegenden Unterlagen - der Bundesanteil am Ertrag der ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Gewerbesteuer nach der neuen Rechtslage von 70,459 % auf 70,863 % steigen würde, wobei bei dieser Berechnung - nach Ansicht des Landes Oberösterreich unzutreffenderweise - davon ausgegangen wurde, daß das Aufkommen an

Körperschaftssteuer (einer ausschließlichen Bundesabgabe) gleichbliebe. Ebenso wenig wurde berücksichtigt, daß ab 1991 ein deutlich steigendes Gewerbesteueraufkommen (1,5 bis 2 Mrd. S jährlich) sowie ein Lohnsummensteuermehraufkommen in der Größenordnung von annähernd 1/2 Mrd. S zu erwarten ist, woran die Länder nach dem derzeitigen Aufteilungsschlüssel nicht partizipieren. In diesem Zusammenhang darf auch auf den Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 2. Juni 1987 hingewiesen werden, wonach die Konsolidierungsbemühungen der Bundesregierung unter keinen Umständen zu Lasten der Länder und Gemeinden vorgenommen werden dürfen.

Die Erläuterungen führen aus, daß der 30-%ige Körperschaftssteuersatz eine wesentliche Verbesserung für thesaurierende Körperschaften und damit eine stärkere Tendenz zur Gründung von Kapitalgesellschaften auslösen wird. Das wiederum wird vor allem bei der ausschließlichen Bundesabgabe Körperschaftssteuer zu einem nicht unerheblichen Mehraufkommen führen.

Aus den dem Amt der o.ö. Landesregierung zur Verfügung stehenden Unterlagen ist in den Jahren 1991 bis 1993 mit einem Mehraufkommen in einer Größenordnung von rund 2 Mrd. S zu rechnen, die ausschließlich dem Bund zufließen würden. Dies wird in den Finanzausgleichsverhandlungen entsprechend zu berücksichtigen sein.

II. § 8 Abs. 4:

Gravierende Bedenken bestehen gegen die Bestimmung des § 8 Abs. 4 Z. 3, wonach nur bei Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Vermögenssteuer und die Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalenzgesetz als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der

- 3 -

Einkünfte abzuziehen sind, während die Abzugsfähigkeit für andere Steuerpflichtige (wie Landes-Hypothekenbanken) nur anteilig im Verhältnis des Nennbetrages des ausgegebenen Partizipationskapitals zur Summe der Nennbeträge des gesamten Eigenkapitals zulässig sein soll.

Die Ablehnung dieser Differenzierung hat folgende Gründe:

Der Abzug der Vermögenssteuer als Sonderausgabe wird in den Erläuternden Bemerkungen verfassungsrechtlich mit dem Vorhandensein von zwei Vermögenssteuerebenen begründet. Durch die Maßnahme des Gesetzgebers soll die Doppelbelastung des Unternehmens und ihrer Gesellschafter bzw. Genossenschafter (Partizipanten) gemildert werden.

Eine nähere Betrachtung zeigt aber, daß auch bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von keiner Mehrfachbesteuerung gesprochen werden kann. Die Vermögenssteuerpflicht trifft vielmehr auch bei diesen juristischen Personen unterschiedliche Rechtssubjekte. Aus der Besteuerung des Vermögens der Gesellschafter bzw. Genossenschafter ist daher eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer der Gesellschaft bzw. Genossenschaft ebensowenig ableitbar wie aus der Besteuerung des Vermögens der Partizipanten. Ferner ist zu berücksichtigen, daß eine Besteuerung des Vermögens beim Gesellschafter nur in sehr eingeschränktem Umfang eintritt. So scheidet eine Anteilsbesteuerung bei diversen juristischen Personen durch § 63 Z. 1 BewG. (neue Fassung) aus, weiters entfällt sie bei allen durch das Vermögenssteuergesetz 1954 nicht erfaßten Körperschaften (z.B. Gebietskörperschaften) und Personen (z.B. Ausländer) bzw. durch Befreiungen nach § 3 dieses Gesetzes. Hinsichtlich der noch verbleibenden Vermögenssteuerpflichtigen kommt es zufolge der Freibeträge de facto nur in we-

nigen Fällen zu einer Steuervorschreibung. Die Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unterliegen unter Berücksichtigung der erheblichen Aufsplitterung in Kleinstanteile nur zu einem sehr geringen Ausmaß der Vermögensbesteuerung bei den Anteilseignern. Die Doppelbesteuerungstheorie stellt sich daher weitgehend als reine Fiktion dar.

Bei den betroffenen Banken hingegen würde eine unterschiedliche steuerliche Belastung voll durchschlagen und zu einer eklatanten Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil jener Institute führen, die nicht oder nur zum Teil in den Genuß des Absatzprivilegs kommen können. Für gleiche Wettbewerbsbedingungen ist immer nur eine Steuerbelastung des Unternehmens selbst entscheidend, nicht aber die Steuerpflicht des Gesellschafters. Landes-Hypothekenbanken, Sparkassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit müßten erhebliche Ertragseinbußen hinnehmen, was sich primär negativ auf den Aufbau des durch das Kreditwesengesetz verpflichtend vorgeschriebenen Haftkapitals auswirken müßte. Aus der unterschiedlichen Rechtsform allein kann eine derartige Differenzierung sachlich nicht gerechtfertigt werden, sodaß verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Dazu kommt noch, daß bei jenen Körperschaften, die im Wege der Außenfinanzierung nur Partizipationskapital hereinnehmen können, der Nennbetrag des Partizipationskapitals dem gesamten Eigenkapital gegenüber gestellt wird, was rechtlich völlig unhaltbar scheint. Infolge der Substanzbeteiligung steht den Partizipanten ebenso wie den Aktionären bzw. Genossenschaf tern ein bestimmter Anteil am Körperschaftsvermögen zu. Darüber hinaus scheint auch die vorgesehene Aufteilungsmethode im Falle der Ausgabe von Partizipationskapital aus dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes bedenklich.

- 5 -

Diese Stellungnahme ist eine vorläufige und kann keinesfalls Verhandlungen gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 ersetzen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

- - -

- a) Allen oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

